

VP

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Identnummer (Betrieb)

WZ 2008-Nummer

Beachten Sie folgende Hinweise:

Termine, Schätzungen, Berichtigungen

Der vierteljährliche Produktionsbericht ist bis 12 Tage nach Ablauf des Berichtsquartals in einfacher Ausfertigung bei der befragenden Behörde einzureichen. Fehlanzeige unter Verwendung des Erhebungsvordrucks ist erforderlich.

Sollten Ihnen zum Berichtstermin noch keine Zahlen über den betreffenden Berichtszeitraum vorliegen, dann schätzen Sie bitte die fehlenden Angaben nach bestem Wissen und kennzeichnen Sie diesen Wert mit einem Stern (*) hinter der geschätzten Angabe.

Sollten nachträglich Berichtigungen eines gemeldeten Wertes (z. B. bei einer Schätzung) erforderlich sein, dann geben Sie diese bitte in der Rubrik „Bemerkungen“ an, zusammen mit der Angabe des Zeitraums, auf den sich die Korrektur bezieht. Keinesfalls dürfen Berichtigungen in der Weise vorgenommen werden, dass die Beträge mit dem Ergebnis einer späteren Meldung verrechnet werden. Bei einer solchen Vorgehensweise wären die Angaben von zwei Berichtsperioden falsch.

Bei außergewöhnlichen Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vorzeitraum bitten wir Sie um kurze Erläuterungen (z. B. Hinweise auf Kurzarbeit, Betriebsferien, Streik, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage u. Ä.). Solche Angaben erleichtern die Bearbeitung und helfen, Rückfragen zu vermeiden.

Bitte übermitteln Sie Ihre Meldung in jedem Fall, auch wenn sich Ihr Betrieb in Auflösung befindet, zurzeit stillgelegt oder verpachtet ist. Bitte machen Sie ggf. einen entsprechenden Vermerk in der Rubrik „Bemerkungen“.

Bezeichnung der Güterarten, Meldenummern, Maßeinheit

Zum Ausfüllen des Fragebogens ist das Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, Ausgabe 2019 (GP 2019), heranzuziehen. Als Ergänzung kann das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken benutzt werden. Darüber hinaus können Auszüge aus dem GP 2019 als Einzeldrucke von der befragenden Behörde angefordert werden.

Das Güterverzeichnis sowie das Stichwortverzeichnis für Produktionsstatistiken finden Sie als kostenfreien Download im Internet unter: www.destatis.de (Methoden – Klassifikationen). Ein Stichwortverzeichnis mit Suchsystem finden Sie unter: <https://www.klassifikationsserver.de/>

Ist der Betrieb noch nicht im Besitz des für seine Produktion in Frage kommenden Auszugs aus dem GP 2019 oder kann ein Erzeugnis nach dem vorliegenden GP 2019 nicht eindeutig zugeordnet werden, so ist die handelsübliche Bezeichnung ohne Meldenummer einzusetzen. Die entsprechende Meldenummer sollte für nachfolgende Erhebungen von der befragenden Behörde angefordert werden.

Erläuterungen zu den Güterabteilungen, Identnummer des Betriebs

Einigen Güterabteilungen sind im GP 2019 bzw. in den Einzeldrucken Vorbemerkungen zur Meldeweise vorangestellt. Diese sind bei den Meldungen zu beachten.

Die Identnummer des Betriebs muss angegeben sein. Sie wird in der Regel vorgedruckt.

Vierteljährliche Produktionserhebung

im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau
und in der Gewinnung von Steinen und Erden

Stand: Januar 2025

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Produktion

Als Produktion sind die im Berichtszeitraum fertiggestellten und zum Absatz bestimmten Erzeugnisse grundsätzlich in Menge und Wert nachzuweisen. Abweichend hiervon wird bei einigen Erzeugnissen nur der Produktionswert erhoben. Alle Angaben sind in vollen Einheiten ohne Dezimalstellen anzugeben. Es ist grundsätzlich die erzeugte Menge (siehe Erläuterungen unter Verweis **6**) und bei der Absatzproduktion der Verkaufswert (siehe Erläuterungen zu Verweis **7**) und nicht der Umsatz zu melden. Insbesondere bei Herstellern von Großerzeugnissen, Anlagen und Ähnlichem sollten die Angaben nach Möglichkeit entsprechend dem Produktionsfortschritt gemeldet werden.

Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen (wie z. B. Reparatur- und Montageleistungen), die von Niederlassungen ausländischer Unternehmen im Inland hergestellt oder erbracht werden, sind zu melden. Demgegenüber sind Erzeugnisse und industrielle Dienstleistungen, die der meldende Betrieb im Ausland herstellen lässt oder selbst erbringt, nicht zu melden.

Zur Produktion zählen auch:

Lohnarbeit

(nähere Beschreibung siehe Erläuterungen unter Verweis **3**).

Veredlung

Ein Veredlungsvorgang liegt vor, wenn durch die Bearbeitung die Form des Erzeugnisses selbst erhalten bleibt. Es entsteht, anders als bei der Weiterverarbeitungsproduktion und bei der Lohnarbeit, kein neues Gut im Sinne des GP 2019. Veredelt wird z. B. durch Färben, Imprägnieren, Appretieren, Bemalen, Vergolden, Ätzen, Lackieren, Prägen, Gravieren, Dekorieren (z. B. Glas, Porzellan), Bedrucken (Lohndruck im grafischen Gewerbe ist demgegenüber als Lohnarbeit auszuweisen). Es werden drei Formen der Veredlung unterschieden:

- **Betriebsveredlung**, für die das GP 2019 keine eigene Meldenummer vorsieht, gilt als Teil der Produktionstätigkeit. Selbst wenn die Betriebsveredlung in einem örtlich getrennten Veredlungsbetrieb durchgeführt wird, meldet der produzierende Betrieb das veredelte Erzeugnis mit seinem gesamten Wert (Bruttowert) als Absatzproduktion; der Veredlungsbetrieb ist nicht zur Produktionserhebung meldepflichtig, es sei denn, er übt neben der Betriebsveredlung noch Eigen- oder Lohnveredlung aus, die er dann im Rahmen dieser Erhebung eigenständig zu melden hat.
- **Eigenveredlung** ist, soweit es für die Veredlung eigene Meldenummern gibt, nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten ausgeführt hat. Als Wert ist der Bruttowert (Fakturenwert) anzugeben.

- **Lohnveredlung** ist ebenfalls unter den für die Veredlung vorgesehenen Meldenummern nur wertmäßig (in der Güterabteilung 13 – Textilien – auch mengenmäßig) von dem Betrieb zu melden, der die Veredlungsarbeiten durchgeführt hat.

Als Wert ist hier nur die vom Auftrag erteilenden Unternehmen (Auftraggeber) gezahlte Vergütung zu melden. Dies gilt auch für die Güterabteilung 13 – Textilien. Der Auftraggeber meldet seinerseits den Gesamtwert und die Menge des veredelten Erzeugnisses als Absatzproduktion, es sei denn, er hat das zu veredelnde Erzeugnis nicht selbst hergestellt, sondern zugekauft. In diesem Fall meldet der Auftraggeber weder Menge noch Wert des veredelten Erzeugnisses.

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnveredlung kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnveredlung zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

Reparaturen und Instandhaltungen

Reparaturen und Instandhaltungen sind nur wertmäßig unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben.

Als Wert sind die berechneten Reparatur- und Instandhaltungskosten einzusetzen. Reparaturen, bei denen das reparierte Erzeugnis zum überwiegenden Teil neu erstellt worden ist, sind als Produktion aufzuführen. Nicht zu melden sind Reparaturen und Instandhaltungen an eigenen Betriebseinrichtungen.

Installationen und Montagen

Die Begriffe Installationen und Montagen werden synonym verwendet. Im GP 2019 wird überwiegend der Begriff Installationen benutzt. Installationen und Montagen sind der Zusammenbau von einzelnen Erzeugnissen zu einem Produkt, für das es im GP 2019 keine eigene Meldenummer gibt.

Es wird zwischen Installationen und Montagen fremdhergestellter und selbsthergestellter Erzeugnisse unterschieden:

– Installationen und Montagen fremdhergestellter Erzeugnisse

Werden die montierten Erzeugnisse ganz oder überwiegend in einem anderen Betrieb (desselben oder eines anderen Unternehmens) hergestellt, sind die Montagen nur mit ihrem Wert unter den hierfür vorgesehenen Meldenummern anzugeben. Dabei entspricht der Wert der Montageleistung den in Rechnung gestellten Montagekosten einschließlich des Montagematerials, aber ohne in Rechnung gestellte Umsatzsteuer. Er umfasst auch nicht den Wert von montierten Erzeugnissen, die im montierenden Betrieb hergestellt worden sind, da diese unter der entsprechenden Meldenummer zu melden sind.

– Installationen und Montagen selbsthergestellter Erzeugnisse

Erfolgt die Montage von Erzeugnissen durch denselben Betrieb, in dem die montierten Erzeugnisse ausschließlich oder überwiegend hergestellt worden sind, dann ist im Allgemeinen der Wert der Montagen (einschließlich des Montagematerials) dem Produktionswert der selbsthergestellten Erzeugnisse anteilig zuzuschlagen. Bereitet die Aufteilung jedoch Schwierigkeiten (z. B. bei Großanlagen), können derartige Arbeiten unter den besonderen Meldenummern für Montagen ausgewiesen werden.

2 Bezeichnung

Die Kurzbezeichnung zu jeder Güterart ist in der ersten Spalte angegeben, sofern Sie im zurückliegenden Jahr bereits zur Produktionserhebung Meldungen abgegeben haben. Sollten Sie außer den bereits aufgeführten noch andere Güter herstellen, so geben Sie diese bitte, wie auf Seite 2 des Fragebogens beschrieben, zusätzlich an.

3 Meldenummer

Die zweite Spalte enthält die neunstellige Meldenummer. Jedes hergestellte Erzeugnis und jede erbrachte Leistung (Produktion) ist unter der jeweiligen Meldenummer des GP 2019 für den Berichtszeitraum anzugeben. Zusammenfassungen mehrerer Meldenummern zu Erzeugnisgruppen dürfen nicht vorgenommen werden. Nur bei Lohnarbeit ist die Meldenummer durch Hinzufügen einer „2“ auf der zehnten Stelle zu kennzeichnen. Eigene Meldenummern sind für Lohnarbeit nicht vorgesehen.

Lohnarbeit liegt vor, wenn vom Auftraggeber (Unternehmen das den Auftrag erteilt) unberechnet geliefertes Material be- oder verarbeitet wird. Sie ist nach dem Wert und – sofern andere Maßeinheiten angegeben sind – auch nach der Menge anzugeben. Sie ist nur vom ausführenden Unternehmen (Auftragnehmer) zu melden. Als Wert ist die vom Auftraggeber gezahlte Vergütung anzugeben.

Die Kosten für CO₂-Zertifikate sind mitzumelden, sobald diese Bestandteil der Vergütung sind.

Unter Lohnarbeit fallen z. B. der Lohndruck im grafischen Gewerbe sowie die so genannte Umarbeitung in der NE-Metallindustrie (Gewinnung von NE-Metall aus Schrott oder Rückständen).

Bei dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer von Lohnarbeit kann es sich nur um verschiedene Unternehmen handeln; Lohnarbeit zwischen verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens ist also nicht möglich.

4 Maßeinheit

In der dritten Spalte sind die im GP 2019 vorgeschriebenen Maßeinheiten angegeben, die unbedingt für den Nachweis der Menge zu verwenden sind. Sind zwei Maßeinheiten vorgeschrieben, z. B. St und kg, so ist nach beiden Einheiten zu berichten.

Die Angaben zu den Spalten 1 bis 3 sind in der Regel vorgedruckt.

5 Zum Absatz bestimmte Produktion

Als zum Absatz bestimmte Produktion ist im Allgemeinen der verkaufsfähige, für den Markt vorgesehene Produktionsausstoß (ohne Handelsware und umgepackte Ware) nach dem Wert und der Menge zu melden. Zu der zum Absatz bestimmten Produktion zählen auch

- selbsthergestellte Erzeugnisse (z. B. Werkzeugmaschinen und -teile) für die Erstellung oder Reparatur von Einrichtungen des meldenden Betriebes oder für einen anderen Betrieb desselben Unternehmens,
- selbsterzeugte Produktionsmittel (z. B. Formen, Maschinenwerkzeuge) sowie die zum Verbrauch bestimmten selbstgewonnenen Brenn-, Treib- und Schmierstoffe,
- für Deputate verwendete selbsthergestellte Erzeugnisse.

Diese Erzeugnisse sind mit ihren Herstellkosten zu bewerten. Ausnahmen sind bei der Güterabteilung 25 (Metallerzeugnisse) aufgeführt.

6 Menge

Anzugeben ist das Produktionsvolumen gemäß vorgegebener physischer Maßeinheit. Bei Gewichtsangaben ist nur das Nettogewicht anzugeben (z. B. bei Konserven- und Aerosoldosen nur das Füllgewicht), das Gewicht der Verpackung bleibt unberücksichtigt.

Sofern für eine Meldenummer eine zweite Maßeinheit angegeben ist, ist für beide Maßeinheiten die Menge zu melden.

7 Verkaufswert

Der Wert der zum Absatz bestimmten Produktion ist unter Zugrundelegung des im Berichtszeitraum erzielten oder zum Zeitpunkt des Absatzes erzielbaren Verkaufspreises ab Werk zu berechnen (Verkaufswert); ggf. ist nach im Inland und im Ausland erzielbaren Verkaufspreisen zu differenzieren.

Sind für eine Meldenummer zwei Maßeinheiten angegeben, ist der Wert nur in Verbindung mit der ersten Maßeinheit zu melden.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten der Verpackung, selbst wenn sie gesondert in Rechnung gestellt sind.

Der Verkaufswert umfasst auch die Kosten für CO₂-Zertifikate, wenn sie in Rechnung gestellt sind.

Bei Vermietung von Erzeugnissen – auch Leasing – (z. B. Datenverarbeitungs- und Telefonanlagen, Waschautomaten) ist als Schätzwert der für dieses Erzeugnis auf dem Markt erzielbare Erlös anzugeben.

Nicht zum Verkaufswert gehören

- die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer und Verbrauchsteuer (z. B. auf Mineralölerzeugnisse, Erdgas, Flüssiggas und Kohle, Kaffee, Bier, Branntwein, Tabakwaren),
- gesondert in Rechnung gestellte Frachtkosten und
- den Kunden gewährte Rabatte.

8 Zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion

Bei allen im Güterverzeichnis (GP) mit einem Stern (*) gekennzeichneten Meldenummern ist zusätzlich zu der Absatzproduktion die zur Weiterverarbeitung bestimmte Produktion mengenmäßig nach den hierfür vorgesehenen Maßeinheiten anzugeben.

Hier sind in der Regel jedoch nur diejenigen Mengen von selbsthergestellten Erzeugnissen anzugeben, die im berichtenden Betrieb, in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen

- zu einem anderen Erzeugnis verarbeitet werden. Z. B. ist außer der zum Absatz bestimmten Produktion von Holz-

stoff auch diejenige selbsterzeugte Menge von Holzstoff als zur Weiterverarbeitung bestimmt zu melden, die in der örtlich verbundenen Papierfabrik oder ggf. in einem anderen Betrieb desselben Unternehmens oder im Lohnauftrag in einem anderen Unternehmen zu Papier verarbeitet wird.

- in ein anderes Erzeugnis eingebaut werden (z. B. der Einbau von selbsthergestellten Motoren in andere Erzeugnisse).

Ist die Ermittlung der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge nicht möglich (z. B. wenn ein Teil der Produktion zunächst auf Lager geht), so ist der Anteil der zur Weiterverarbeitung bestimmten Menge unter Zugrundelegung des Durchschnitts der vergangenen sechs Monate zu schätzen.

Erhebungseinheit, Erhebungsbereich

Erhebungseinheit ist der Betrieb. Als Betrieb gilt in der amtlichen Unternehmensstatistik ein an einem räumlich festgestellten Ort gelegenes Unternehmen oder Teil eines Unternehmens (z. B. Fabrikations-/Werkstätte, Werk, Bergwerk, Grube). An diesem Ort oder von diesem Ort werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die – mit Ausnahmen – eine oder mehrere Personen (ggf. auch nur als Teilzeitbeschäftigte) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten. Ein Betrieb untersteht immer einem (einzigen) Unternehmen, das seinerseits seinen Sitz stets in einem seiner Betriebe hat.

Der Erhebungsbereich erstreckt sich auf (produzierende) Betriebe des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (Industrie und Handwerk einschließlich handwerklicher Nebenbetriebe).

Maßgebend für die Zuordnung zum Bereich Verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008“ (WZ 2008).

Eine eigene Meldung zur Produktionserhebung ist auszufüllen für

- alle Produktionsbetriebe/-werke, die für den Markt oder als Zulieferer für Betriebe desselben Unternehmens produzieren,
- Reparatur-, Montage- und Hilfsbetriebe, die nicht mit ihrem Produktionswerk örtlich verbunden sind und auch nicht in dessen unmittelbarer Umgebung liegen und
- Reparatur- und Montageabteilungen in örtlich getrennten Verkaufsbüros von produzierenden Unternehmen; die Meldung soll sich in diesen Fällen nur auf die Reparatur und Montageabteilung beziehen.

Keine Meldung ist dagegen auszufüllen für

- im Ausland gelegene Betriebsstätten,
- örtlich getrennte Verkaufsbüros ohne Reparatur- oder Montageabteilungen,
- rechtlich unselbstständige Reparatur- und Montageabteilungen von Unternehmen außerhalb des Verarbeitenden Gewerbes sowie des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit sie sich überwiegend mit der Instandsetzung von unternehmenseigenen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen und Geräten befassen und
- Betriebe mit überwiegender Convertertätigkeit.